OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604870/2/KPe

Datum:
Linz, 6. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des K K, F-straße X, X L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.10.2021, GZ: VStV/921301134711/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. stattgegeben, und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. als unbegründet abgewiesen.

III. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.10.2021, GZ: VStV/921301134711/2021, verhängte diese über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Geldstrafen in Höhe von 1.) 110 Euro (22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und 2.) 80 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) wegen folgender Übertretungen, welche beim auf den Bf zugelassenen PKW mit dem pol. Kennzeichen X, am 25.05.2021 um 15:20 Uhr in 4060 Leonding, Paschingerstraße, Kreuzung Gaumberg festgestellt wurden:

1.) Verwendung eines Reifens vorne rechts, obwohl dieser tiefe Einschnitte an mehreren Stellen hatte und an der gesamten Flanke starke Risse aufwies und
2.) an der Hinterachse waren an beiden Felgen Distanzscheiben mit einer Breite von jeweils 3 cm angebracht, wobei diese Änderung nicht angezeigt war.

Weiters wurde dem Bf der Ersatz der Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen die oben genannte Strafverfügung richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher der Bf sinngemäß die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens begehrt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachstehender S a c h v e r h a l t wird festgestellt:

Am 25.05.2021 um 15:20 Uhr wurde der Bf, welcher das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem pol. Kennzeichen X, lenkte von einer Streife in 4060 Leonding, Paschingerstraße, Kreuzung Gaumberg angehalten. Weil das Fahrzeug aufgrund eines Verkehrsunfalls einen optisch stark beeinträchtigten Zustand aufwies, wurde dieses einer Fahrzeugkontrolle unterzogen.

Im Rahmen dieser Kontrolle stellten die Beamten fest, dass der auf der Vorderachse, rechts, montierte Reifen an der Seitenwand eine deutlich sichtbare und starke Rissbildung aufwies. An zwei Stellen der Seitenwand (Lichtbilder Behördenakt Seite 6+9 und 7+8), nämlich dort, wo diese einen verstärkten Gummi-Belag mit einer Wölbung nach außen aufweist („Felgenschutz“), waren deutlich erkennbare Einrisse im Gummi vorhanden.

Auf der Hinterachse des Fahrzeugs waren zwei jeweils 3 cm breite Distanzscheiben des Herstellers „X“, Teilenummer X, zur Spurverbreiterung angebracht (Lichtbilder Behördenakt Seite 15-17). Diese Veränderungen am PKW waren nicht im Zulassungsschein eingetragen.

II.2. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, weil im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Verfahrenspartei eine solche beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG). Nachdem sich der Sachverhalt aus dem Behördenakt ergibt, insbesondere der Zustand der Reifen darin auch in Lichtbildern dokumentiert ist, war eine weitere Klärung der Angelegenheit im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nicht zu erwarten. Überdies stand auch der beanstandete Reifen für eine Inaugenscheinnahme nicht mehr zur Verfügung, weil dieser bereits vom Bf entsorgt wurde.

Der festgestellte Zustand der Reifen ergibt sich einerseits aus den im Akt erliegenden Lichtbildern und andererseits aus der Stellungnahme des Meldungslegers (Behördenakt Seite 39). Dem Vorbringen des Bf (Behördenakt Seite 32), wonach die Beschädigung für ihn „*nicht sichtbar war und auch für den Polizisten erst nach längerem Suchen entdeckt wurde*“ konnte somit nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das auch kein Schadensbild, das durch den Alterungsprozess und den fortwährenden Gebrauch – jedenfalls aber nicht plötzlich – entsteht.

Das genaue Ausmaß der Beschädigungen des Reifens wurde nicht untersucht und konnten diesbezüglich auch keine Feststellungen getroffen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1 Zum Spruchpunkt 1. (beschädigter Reifen):

Nach § 103 Abs 1 Z 1 Kraftfahrgesetz (KFG) hat der Zulassungsbesitzer „*dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.“*

§ 7 Abs 1 KFG bestimmt, dass „*Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten müssen <u>mit Reifen</u> oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen <u>und ihrem Zustand</u> auch bei den*

höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind.“

§ 4 Abs 4 letzter Satz Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) konkretisiert diese Verpflichtung die folgt: „*Die Reifen dürfen keine mit freiem Auge sichtbaren bis zum Unterbau des Reifens reichenden Risse oder Ablösungen der Lauffläche oder der Seitenwände aufweisen*.“

Nach den getroffenen Feststellungen weist der Reifen zweifelsfrei mehrfache Schäden auf, die mit freiem Auge leicht erkennbar sind. Der Verordnungsgeber fordert in diesem Zusammenhang neben der freien Erkennbarkeit aber auch, dass diese Schäden bis zum Unterbau des Reifens reichen.

Ob diese Schäden im gegenständlichen Fall aber bis zum Unterbau des Reifens reichten oder es sich dabei um oberflächliche Schäden handelt, konnte im gegenständlichen Fall nicht geklärt werden. Für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands ist es aber essentiell, dass die Schäden tatsächlich bis zum Reifenunterbau reichen.

Weil die Ergebnisse des Beweisverfahrens für einen Schuldspruch nicht ausreichen, kann die Tat aber nicht erwiesen werden (vgl VwSlg 15.295 A/1999; VwGH 22.2.2006, 2005/17/0195) beziehungsweise bestehen noch Zweifel an der Täterschaft des Bf. In diesem Sinn war daher der Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

III.2 Zum Spruchpunkt 2. (Distanzscheiben zur Spurverbreiterung):

§ 33 Abs 1 KFG bestimmt unter anderem, dass „*Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen*“ sind.

Der Einbau von Distanzringen an den Achsen, die zur Spurverbreiterung des Fahrzeugs dienen, sind solche Änderungen, welche grundsätzlich geeignet sind, die Verkehrs- oder Betriebssicherheit zu beeinträchtigen.

Ob im konkreten Fall tatsächlich die Betriebs- oder Verkehrssicherheit beeinträchtigt wurde, ist für das Bestehen einer Anzeigepflicht irrelevant.

Die Verpflichtung zur Anzeige traf dabei den Bf als Zulassungsbesitzer. Nachdem dieser aber eine Anzeige unterlassen hat, steht damit die Verwirklichung des objektiven Tatbestands fest.

Was die Vorwerfbarkeit dieser Übertretung betrifft (subjektive Tatseite), ist auf die Bestimmung des § 5 VStG Bedacht zu nehmen. Demnach genügt zur Strafbarkeit schon fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Was die Rechtfertigung des Bf betrifft, er habe das Fahrzeug bereits in diesem Zustand erworben und die Distanzringe nicht selbst eingebaut, ist diesem zunächst entgegen zu halten, dass die Anzeigepflicht den jeweiligen Zulassungsbesitzer betrifft (siehe oben) – dies unabhängig davon, wer diese Veränderungen vorgenommen hat bzw. wann diese vorgenommen wurden.

Soweit der Bf damit auch die mangelnde Vorwerfbarkeit der Tat rechtfertigt, weil ihm der kraftfahrrechtswidrige Zustand des Fahrzeugs nicht bewusst war, ist auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen: Demgemäß besteht für den Bf eine entsprechende Erkundigungspflicht. Es besteht eine Verpflichtung für jedermann, sich „*mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen*“ (VwGH 14.01.2010, 2008/09/0175).

Unterlässt der Bf jedoch derartige Erkundigungen, so ist ein einschlägiger Verbotsirrtum – weil nicht erwiesenermaßen unverschuldet – jedenfalls vorwerfbar (stRsp, zB VwGH 10.02.1999, Zl. 98/09/0298); er trägt diesfalls „*das Risiko des Rechtsirrtums“* (zB VwGH 30.11.1981, 81/170/0126).

Insoweit hat der Bf die Übertretung des Tatbestands auch verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

Was die Höhe der verhängten Geldstrafe anbelangt, sieht § 134 Abs 1 KFG einen Strafrahmen bis zu 5.000 Euro vor.

Aufgrund einer verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung kommt dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute; es bestehen auch keine Erschwerungsgründe.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt hat und das durch die übertretene Norm geschützte Rechtsgut (Verkehrssicherheit) auch nicht unerheblich ist.

Unter Berücksichtigung aller Umstände scheint daher die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 80 Euro angemessen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 52 Abs 2 VwVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner